

39169

40

Herausgegeben mit Normalverordnungsblatt für die k. u. k. Kriegsmarine

XXVIII. Stück ex 1910; $\frac{\text{P. K.}}{\text{M. S.}}$ Nr. 4519.

V—5.

Vorschrift

für den

Sanitätsdienst der k. u. k. Kriegsmarine.

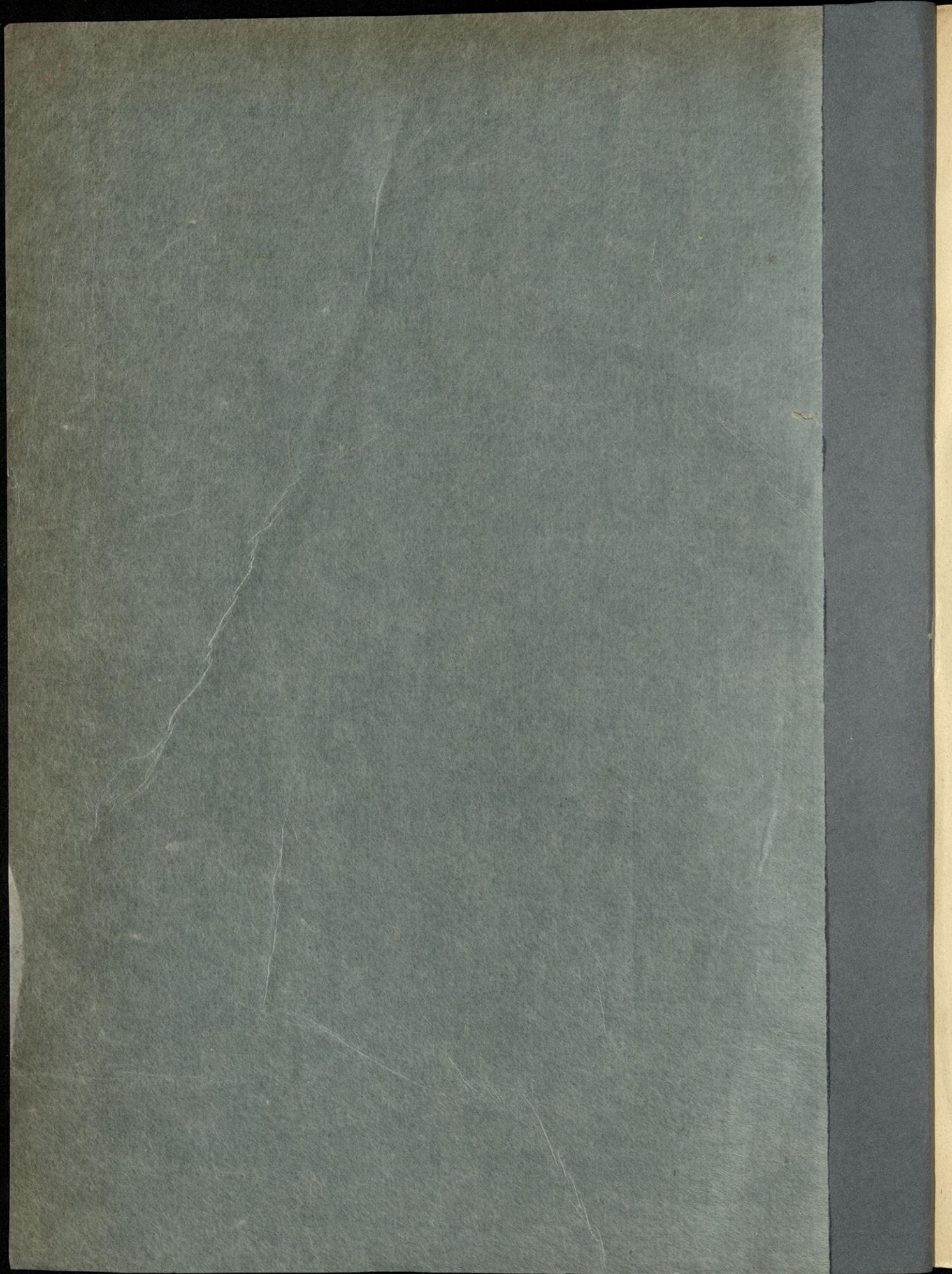
—
Apotheke des Marinespitals.
—

(Genehmigt mit Allerhöchster Entschliefung vom 2. November 1910.)



1910.

Buchdruckerei von Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg in Laibach.



V—5.

Vorschrift

für den

Sanitätsdienst der k. u. k. Kriegsmarine.

Apotheke des Marinespitals.

(Genehmigt mit Allerhöchster Entschliebung vom 2. November 1910.)



1910.

Buchdruckerei von Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg in Laibach.

XXVII. Jahrgang
1894

Verzeichnis

der in der Bibliothek vorhandenen

Verzeichnisse

(In Verbindung mit dem Verzeichnis der Bibliothek)

030047358

1894

Verzeichnis der in der Bibliothek vorhandenen

Inhalt.

I. Grundsätzliche Bestimmungen.

	Seite
§ 1. Bestimmung	5
§ 2. Stellung und Unterordnung	5

II. Personal.

§ 3. Personalstand	5
§ 4. Militärmedikamentenbeamte	6
1. Der Vorstand der Apotheke	6
2. Die übrigen bei der Apotheke eingeteilten Militärmedikamentenbeamten	7
3. Verantwortlichkeit der Militärmedikamentenbeamten	7
§ 5. Der Apothekenlaborant	7
§ 6. Das Hilfspersonal vom Stande der Sanitätsabteilung	8

III. Diensterteilung und Inspektionsdienst.

§ 7. Diensterteilung	8
§ 8. Inspektionsdienst	8

IV. Empfang und Ausgabe von Material; Deckung des Bedarfes an Arzneikörpern, Arzneigefäßen, Betriebsgeräten und Einrichtungsgegenständen; Erzeugung zusammengesetzter Arzneikörper.

§ 9. Empfang (Rückübernahme) und Ausgabe von Apothekenmaterial	9
§ 10. Deckung des Bedarfes an Arzneikörpern, Arzneigefäßen, Betriebsgeräten und Einrichtungsgegenständen	9
§ 11. Erzeugung zusammengesetzter Arzneikörper	10

V. Bereitung und Abgabe der Arzneien (Arzneikörper).

§ 12. Bereitung der Arzneien	11
§ 13. Abgabe der Arzneien (Arzneikörper) und sonstigen Materiales	11
1. Abgabe an Kranke des Spitäles	11
2. Abgabe an sonstige Marinesanitätsanstalten, dann an Behörden usw. der Kriegsmarine	12
3. Abgabe an k. u. k. Schiffe	12
4. Abgabe an zum unentgeltlichen Bezuge berechnigte Personen	12
5. Abgabe an zum entgeltlichen Bezuge berechnigte Personen	12
6. Beistellung und Adjustierung der Arzneigefäße usw.	13
§ 14. Übersicht der zum Bezuge der Arzneien (Arzneikörper) und sonstigen Materiales berechnigten Personen und Verwaltungszweige	13

VI. Aufbewahrung, Konservierung und Evidenz des Materiales; Ausscheidung unbrauchbarer Artikel; Abgänge und Verluste.

	Seite
§ 15. Aufbewahrung und Konservierung der Arzneikörper	15
§ 16. Aufbewahrung und Evidenz des für Mobilisierungszwecke bestimmten Materiales des k. u. k. Heeres	15
§ 17. Ausscheidung und Zertifizierung unbrauchbarer Arzneikörper	15
§ 18. Schwendung und Verluste	16
§ 19. Ausscheidung und Zertifizierung unbrauchbarer Betriebsgeräte und des unbrauchbaren Sanitätsmateriales	17
§ 20. Nacheichung der Wagen und Gewichte	17

VII. Verwaltung und Verrechnung.

§ 21. Verwaltung	18
§ 22. Obliegenheiten der Verwaltungs- und Kassakommission	18
§ 23. Übergabe und Übernahme beim Wechsel des Vorstandes	20
§ 24. Haftung der Mitglieder der Verwaltungs- und Kassakommission; Wechsel eines Mitgliedes	20
§ 25. Geldgebarung	20
§ 26. Schreibspesen-, zugleich Manipulationspauschale	21
§ 27. Materialverrechnung	21
1. Rechnung über Arzneikörper	21
2. Rechnung über Betriebsgeräte und Einrichtungsgegenstände	23
3. Rechnung über das Sanitätsmaterial	23
§ 28. Nachweisung des beweglichen Marinevermögens an Sanitätsmaterial	25
§ 29. Dienstbücher	25
§ 30. Geschäftsordnung	25
§ 31. Rechnungslegung	26
§ 32. Rechnungskontrolle	26

I. Grundsätzliche Bestimmungen.

§ 1.

Bestimmung.

Die Apotheke des Marinespitals hat die Bestimmung:

a) für den Bedarf des Marinespitals und der sonstigen Marinesanitätsanstalten, der k. u. k. Schiffe, der Marinetruppen, der Marineanstalten und -behörden sowie der zum Arzneienbezug berechtigten Personen Arzneikörper, Arzneigefäße, bezw. auch Apothekengeräte, sowohl im Frieden als auch im Kriege, vorrätig zu halten;

b) für die Bereitung der Arzneien* nach den Bestimmungen der Militärpharmakopöe, bezüglich der extranormalen nach den Bestimmungen der Zivilpharmakopöen zu sorgen, sie den ärztlichen Weisungen gemäß, bei Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen, auszuführen und über die diesfällige Gebarung Rechnung zu legen;

c) die Arzneikörper und Apothekengeräte für die im Mobilisierungsfalle zu errichtenden stabilen Militärsanitätsanstalten, welche das Eigentum des k. u. k. Heeres bilden, zu verwalten.

§ 2.

Stellung und Unterordnung.

Die Apotheke ist eine Unterabteilung des Marinespitals und untersteht in jeder Hinsicht dem Spitalskommando.

Der schriftliche Dienstverkehr mit vorgesetzten Behörden hat stets im Wege des Spitalskommandos zu geschehen.

Die Apotheke führt die Bezeichnung: „Apotheke des k. u. k. Marinespitals“.

II. Personal.

§ 3.

Personalstand.

Das Personal der Apotheke besteht aus:

- a) Militärmedikamentenbeamten,
- b) Apothekenlaboranten und
- c) aus zugeteilter Mannschaft der Sanitätsabteilung, welche zu Hilfsdiensten verwendet wird.

* Diese Benennung gilt für die auf Grund der Medikamentenextrakte und Rezepte zur Abgabe gelangenden Arzneikörper.

Zur Ausübung des militär-pharmazeutischen Dienstes werden auch Einjährig-Freiwillige Pharmazeuten während ihres Präsenzzjahres zum Zwecke ihrer Ausbildung herangezogen.

§ 4.

Militärmedikamentenbeamte.

1. Die Leitung der Apotheke des Marinespitals steht dem rangältesten Medikamentenbeamten als „Vorstand“ zu.
 Der Vorstand der Apotheke. Dem Vorstande der Apotheke obliegt die Leitung und Überwachung des gesamten Dienstbetriebes dieser Anstalt.
 Er ist dem Spitalskommandanten unmittelbar untergeordnet und verantwortlich; dem Medikamentendirektor untersteht er in solchen Angelegenheiten, die dessen Wirkungskreis betreffen.
 Der Vorstand ist der unmittelbare Vorgesetzte des ihm beigegebenen Personales; er hat die Diensterteilung desselben zu treffen, deren Durchführung zu überwachen und den Unterricht der Einjährig-Freiwilligen Pharmazeuten sowie die Übungen der provisorischen Fregattenärzte und Einjährig-Freiwilligen Assistenzarzt-Stellvertreter im Dispensieren der Arzneien zu leiten.
 Der Vorstand hat mit Ernst und Entschiedenheit auf ein taktvolles Benehmen bei seinen Untergebenen in und außer Dienst, dann auf die Befolgung der Vorschriften und dienstlichen Anordnungen hinzuwirken.
 Strafbare Handlungen oder Unterlassungen der ihm unterstehenden Beamten und des Apothekenlaboranten hat er dem Spitalskommandanten anzuzeigen.
 Die Bestimmungen über das Disziplinarstrafrecht sind im Dienstreglement für die k. u. k. Kriegsmarine, rücksichtlich der Einjährig-Freiwilligen Pharmazeuten im Reglement für den Sanitätsdienst des k. u. k. Heeres, III. Teil, – Militärmedikamentenanstalten – enthalten.
 Bezüglich der disziplinären Verhältnisse gelten für die Militärmedikamentenbeamten die Bestimmungen der „Disziplinarvorschrift für die Militärbeamten des k. u. k. Heeres“. (Dienstbuch des k. u. k. Heeres, A – 11.)
 Der Vorstand der Apotheke verfaßt die Qualifikationslisten der eingeteilten Militärmedikamentenbeamten sowie die Konduiteliste des Apothekenlaboranten.
 Seine besondere Pflicht ist es, alle auf die regelmäßige und gesicherte Arzneiabgabe bezugnehmenden Bestimmungen zur genauesten Durchführung zu bringen, die Arzneidispensierung zu überwachen, für einen entsprechenden Vorrat an Arzneikörpern und Betriebsgeräten zu sorgen und dieselben auch für Mobilisierungszwecke in der vorgeschriebenen Menge und Beschaffenheit zu unterhalten.
 Das Pauschale der Apotheke hat er zu verwalten und über dessen Verwendung Vormerkungen zu führen.

Der Vorstand fungiert als Präses der Verwaltungskommission der Apotheke. Er leitet den Kanzleidienst und den schriftlichen Dienstverkehr, hat die richtige Führung der über alle Vorräte, Empfänge und Ausgaben an Geld, Material und Servis, überhaupt betreffs aller Verrechnungsgegenstände vorgeschriebenen Vormerkungen, Journale, Protokolle usw. zu überwachen.

Die Qualifikationslisten, das Reservat-Exhibitenprotokoll, dann die reserviert zu behandelnden Dienstbücher, Eingaben und Behelfe hat er in persönlicher Verwahrung zu halten.

Bei den Mobilisierungsarbeiten des Marinespitals hat er instruktionsgemäß mitzuwirken.

Die übrigen bei der Apotheke eingeteilten Beamten werden nach den Weisungen des Vorstandes in allen Zweigen des Dienstes verwendet.

Sie haben alle ihnen vom Vorstande der Apotheke zugewiesenen Arbeiten verlässlich und ohne Aufschub zu verrichten sowie überhaupt die erhaltenen Aufträge pünktlich zu vollziehen.

Diese Beamten sind mit dem Unterrichte der der Anstalt zugewiesenen Einjährig-Freiwilligen Pharmazeuten und den Dispensierübungen der Einjährig-Freiwilligen Assistenzarzt-Stellvertreter betraut, haben das Hilfspersonal in seinen dienstlichen Verrichtungen auszubilden, ihm die Arbeit zuzuweisen und es in der Ausübung des Dienstes zu überwachen.

Ein Beamter ist mit der Führung des Schiffsapothekendetails betraut.

Jeder Militärmedikamentenbeamte bleibt für die Erfüllung der ihm in seinem Wirkungskreise obliegenden Pflichten, dann für jede selbst vollführte oder in seinem Auftrage von Untergebenen bewirkte Amtshandlung sowie für jeden durch sein Verschulden der Marineverwaltung oder anderen Personen entstandenen Schaden nach den Bestimmungen des Dienstbuches XX-b-9, eventuell nach dem Strafgesetze verantwortlich.

2.
Die übrigen
bei der
Apotheke
eingeteilten
Militär-
medika-
menten-
beamten.

3.
Verantwort-
lichkeit der
Militär-
medika-
menten-
beamten.

§ 5.

Der Apothekenlaborant.

Der Apothekenlaborant hat über Befehl und unter Anleitung der Medikamentenbeamten alle Arbeiten, welche die Reinhaltung der Lokalitäten, deren Einrichtungsstücke und der Betriebsgeräte erfordern, zu besorgen. Er hat bei der Erzeugung der zusammengesetzten Arzneikörper und Präparate, dann bei der Dispensierung und bei Materialversendungen sowie bei allen sonstigen Verrichtungen, die der Dienstbetrieb in der Apotheke mit sich bringt, Hilfsdienste zu leisten.

Der Apothekenlaborant hat auch die von der Sanitätsabteilung zugeteilten Hilfspersonen zu unterweisen und zu überwachen und ist für den genauen Vollzug aller ihnen übertragenen Arbeiten verantwortlich.

§ 6.

Das Hilfspersonal vom Stande der Sanitätsabteilung.

Die Fürwahl des vom Stande der Sanitätsabteilung zu kommandierenden Hilfspersonales trifft der Kommandant des Marinespitals über Antrag des Sanitätsabteilungskommandanten.

Während der Dauer dieser Kommandierung, die sich auf mindestens sechs Monate zu erstrecken hat, darf diese Mannschaft zu keiner anderen Dienstleistung herangezogen werden.

III. Diensteinteilung und Inspektionsdienst.

§ 7.

Diensteinteilung.

Die Diensteinteilung bei der Apotheke wird von dem Vorstande nach Genehmigung durch den Spitalskommandanten getroffen; auf die zweckmäßige Teilung der Arbeit innerhalb der einzelnen Dienstzweige ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

§ 8.

Inspektionsdienst.

Der Inspektionsdienst in der Apotheke hat den Zweck, die Durchführung aller, auch außer den gewöhnlichen Ordinationsstunden und während der Nachtzeit einlangenden dringenden ärztlichen Ordinationen zu sichern.

Die Beamten haben mit Ausnahme des Vorstandes und des rangnächsten Beamten den Inspektionsdienst abwechselnd zu versehen. Dieser Dienst beginnt um 8 Uhr vormittags und dauert 24 Stunden.

Der Inspektionsbeamte hat im Spitalskommando-Befehlsprotokolle die Übernahme der Inspektion mit seiner Namensfertigung zu bestätigen.

Während der Inspektion darf der Inspektionsbeamte – dringende Fälle ausgenommen – die Apotheke nicht verlassen. Er bleibt auf die Dauer der Inspektion für den Inventarbestand der Apotheke verantwortlich.

Wertvolle Arzneikörper, Gifte und das für verabfolgte Arzneien eingelaufene Bargeld hält der Inspektionsbeamte bei persönlicher Haftung unter eigener Sperre; die Schlüssel hiezu sowie zu den Depots sind beim Wechsel der Inspektion persönlich zu übernehmen, bzw. zu übergeben.

Während der allgemeinen, durch die Hausordnung festgesetzten Dienststunden besorgt der Inspektionsbeamte gemeinsam mit den übrigen Medikamentenbeamten, in der sonstigen Zeit allein, die Dispensierung von Arzneien und deren Abgabe.

Vor Ablauf der Inspektion ist das Kassalösungsjournal (§ 25) abzuschließen, der Erlös in dem summarischen Kassalösungsausweise zu verbuchen und der vorhandene Geldbetrag in die Kassa der Apotheke abzuführen.

Wenn Einjährig-Freiwillige Pharmazeuten bei der Apotheke den Präsenzdienst ableisten, können diese nach Maßgabe ihrer Ausbildung vom Apothekenvorstande mit Zustimmung des Spitalskommandanten ausnahmsweise zum Nachtinspektionsdienste herangezogen werden.

IV. Empfang und Ausgabe von Material; Deckung des Bedarfes an Arzneikörpern, Arzneigefäßen, Betriebsgeräten und Einrichtungsgegenständen; Erzeugung zusammengesetzter Arzneikörper.

§ 9.

Empfang (Rückübernahme) und Ausgabe von Apothekenmaterial.

Für die Behandlung der Empfänge von Apothekenmaterial durch regelmäßige Approvisionierung oder Ankauf gelten sinngemäß die im Dienstbuche V-4 für Materialnachschaftungen festgesetzten Normen.

Für die Rückübernahme der von außer Dienst gestellten Schiffen abgeführten Reste sind die Bestimmungen des Dienstbuches V-6 maßgebend.

Die Ausgaben geschehen auf Grund der vorgeschriebenen Dokumente und mangels dieser auf Grund ordnungsmäßig eingeholter Bewilligung der Marine-Administrativbehörden.

Über alle Empfänge an Arzneikörpern, für welche eine Zahlung geleistet wurde und welche daher eine Kassabehandlung bedingen, hat die Apotheke des Marinespitals ein kommissionelles Übernahmeprotokoll nach Muster, Beilage 3, zu führen. Ein Auszug aus diesem Protokolle ist monatlich dem Kassajournal beizuschließen (Muster, Beilage 4).

Beilage 3.

Beilage 4.

§ 10.

Deckung des Bedarfes an Arzneikörpern, Arzneigefäßen, Betriebsgeräten und Einrichtungsgegenständen.

Die erforderlichen Arzneikörper, Arzneigefäße, Betriebsgeräte usw. werden, nach Maßgabe der verfügbaren Geldmittel, zum Teil von der Militärmedikamentendirektion in Wien gegen Vergütung der festgesetzten Preise, zum Teil, insbesondere betreffs der extranormalen und jener Artikel der

Militärpharmakopöe, die beim direkten Ankaufe vorteilhafter beschafft werden können, von leistungsfähigen Handels(Fabriks)firmen, unter Umständen auch vom k. u. k. Seearsenale bezogen.

Der Vorstand der Apotheke hat alle Erfordernisse an Arzneikörpern, Geräten usw. mit Genehmigung des Spitalskommandanten festzusetzen und deren Lieferung einzuleiten.

Die Anforderung der Arzneikörper und Apothekengeräte, deren Deckung bei der Militärmedikamentendirektion gegen Vergütung des Taxwertes angestrebt wird, erfolgt mittelst einer Nachweisung nach Muster, Beilage 5.

Behufs Nachweisung des Bedarfes an Arzneikörpern, welche für Ausrüstungszwecke des k. u. k. Heeres bestimmt sind und dessen Eigentum bilden, jedoch bei der Apotheke des Marinespitals deponiert sind, ist ein mit einer Übersicht instruierter Erfordernisaufsatz nach Dienstbuch des k. u. k. Heeres N-13, III. Teil, Muster, Beilagen 4 und 5, bei entsprechender Benützung der bezüglichen Rubriken zu verfassen.

Gleichzeitig hat die Apotheke auch je eine Partikularübersicht über den Mehrbedarf an Chloroform (Muster, Beilage 6) und an Collemplastrum adhaesivum für die im Mobilisierungsfalle neu zu errichtenden stabilen Militär-sanitätsanstalten auszufertigen.

Die Nachweisung über den Bedarf an Arzneikörpern und Apothekengeräten gegen Vergütung der festgesetzten Preise, die Partikularübersichten sowie der Erfordernisaufsatz sind bis Ende Juli jedes Jahres an den Sanitätschef des Hafenamiralates weiterzuleiten.

Nach meritorischer und ziffermäßiger Prüfung durch den Sanitätschef, bzw. durch die ökonomisch-administrative Abteilung des Hafenamiralates, und Beisetzung des Befundes sind die Eingaben an die Militärmedikamentendirektion einzusenden.

Die Vorlage des Erfordernisaufsatzes entfällt, wenn im Sollbestande des Ausrüstungsmateriales keine Änderung stattgefunden hat, was jedoch auf der Partikularübersicht über den Mehrbedarf an Chloroform kurz zu bemerken ist.

Die Beschaffung, Erhaltung und Nachschaffung der für die Apotheke notwendigen Einrichtungsstücke findet durch das Marinespital statt.

§ 11.

Erzeugung zusammengesetzter Arzneikörper.

Die Erzeugung der zusammengesetzten Arzneikörper und Präparate, welche nicht von der Militärmedikamentendirektion oder von Handels(Fabriks)firmen bezogen werden, findet in der Apotheke des Marinespitals teils nach den Bestimmungen der Militärpharmakopöe und des Dienstbuches des k. u. k. Heeres N-9 (Angabe der Produktenmengen usw.), teils nach den Bestimmungen der Zivilpharmakopöen statt.

Bei jenen Arzneikörpern, welche weder in der Militärpharmakopöe, noch in den Zivilpharmakopöen enthalten sind, ist nach den diesfälligen Spezialvorschriften vorzugehen.

V. Bereitung und Abgabe der Arzneien (Arzneikörper).

§ 12.

Bereitung der Arzneien.

In der Apotheke des Marinespitals erfolgt die Bereitung der Arzneien durch Medikamentenbeamte, eventuell auch durch präsent dienende Einjährig-Freiwillige Pharmazeuten, welche unter Aufsicht der ersteren sowohl zu diesem Dienste als auch zu sonstigen pharmazeutischen Facharbeiten, gemäß dem Dienstbuche des k. u. k. Heeres N-3, herangezogen werden.

Die Bereitung der Arzneien hat in der Reihenfolge der einlangenden Medikamentenextrakte und Rezepte stattzufinden.

Die Dispensierung der Arzneien für die Kranken des Marinespitals geht einer zu demselben Zeitpunkte von auswärtigen Parteien gestellten Anforderung voraus.

Arzneien, die einen vom ordinierenden Arzte als „dringend“ bezeichneten Bedarfsfall betreffen, sind ohne Verzug zu bereiten, wobei jedoch dringende Dispensierungen für das Marinespital gleichfalls vor anderen durchzuführen sind.

Zur Verrichtung der bei der Dispensierung der Arzneien vorkommenden Hilfsarbeiten, z. B. zur Bereitung von Dekokten, Infusen, heißen Lösungen u. dgl., ist das Hilfspersonal unter Aufsicht der Medikamentenbeamten zu verwenden.

§ 13.

Abgabe der Arzneien (Arzneikörper) und sonstigen Materiales.

Die Abgabe der Arzneien an die Kranken des Marinespitals erfolgt auf Grund von Medikamentenextrakten, gemäß den Bestimmungen des § 19 des Dienstbuches V-2.

1.
Abgabe an
Kranke
des Spitals.

Die Medikamentenextrakte werden am nächsten Tage dem Spitalskommandanten oder dessen Stellvertreter zur Durchsicht und Unterschrift vorgelegt und sodann an die Apotheke rückgeleitet.

Die Medikamentenextrakte sind mit der Jahresrechnung über Arzneikörper einzusenden.

Anlässlich der Vorlage der Medikamentenextrakte hat der Vorstand der Apotheke den Spitalskommandanten auf einen ungewöhnlichen Verbrauch an Arzneikörpern, namentlich an extranormalen, aufmerksam zu machen.

2.
Abgabe an sonstige Marine-sanitäts-anstalten, dann an Behörden usw. der Kriegsmarine.
- Die Abgabe der Arzneikörper an sonstige Marinesanitätsanstalten, dann an Behörden, Kommanden und andere Anstalten der Kriegsmarine geschieht auf Grund der vom Spitalskommandanten anzuweisenden Bedarfscheine (nach Muster, Beilage 9, des Dienstbuches V-6) unter Gegenzeichnung in den Handregistern oder Gegenscheinen.
- Die Abgabe der Arzneikörper usw. an k. u. k. Schiffe erfolgt nach den Bestimmungen der Vorschrift über die Gebarung mit dem Sanitätsmaterial auf den Schiffen der k. u. k. Kriegsmarine. (Dienstbuch V-6.)
3.
Abgabe an k. u. k. Schiffe.
- Die vom fassenden Arzte vorschriftsmäßig ausgefertigten Fassungs-dokumente werden vom Apothekenvorstande den Beamten zur Expedition zugewiesen und sind nach Durchführung der Fassung mit der Unterschrift des Expedienten zu versehen.
4.
Abgabe an zum unentgeltlichen Bezuge berechnete Personen.
- Die Abgabe der Arzneien und Verbandstoffe an zum unentgeltlichen Bezuge berechnete Personen (§ 14, Z. 3) findet nur auf Grund der vom vorgesetzten Kommando (Behörde, Anstalt) ausgestellten Legitimationen statt. Diese haben den Namen, die Charge und die Zuteilung des Bezugsberechtigten, bei Verheirateten, ob nach erster Klasse verheiratet, zu enthalten. Auf den der Legitimation angeschlossenen Rezeptformularen ist ebenfalls der Name und die Charge des Bezugsberechtigten (eventuell auch der Name des erkrankten Familienmitgliedes) von dem ordinierenden Arzte ersichtlich zu machen.
- Andere Arzneikörper als die in der Militärpharmakopöe enthaltenen oder mittelst eines Verzeichnisses vom Kommando des Marinespitals ver-lautbarten, dann Wein, Kognak, Spezialitäten, Genuß- und Nahrungsmittel, Mineral-wässer und deren Produkte dürfen auf Rechnung der Marineverwaltung nicht verabfolgt werden.
5.
Abgabe an zum entgeltlichen Bezuge berechnete Personen.
- Die Abgabe der Arzneien an Personen, die zum entgeltlichen Bezuge, gegen Vergütung des Taxpreises mit Regiezuschlag (§ 14, Z. 1), berechnete sind, geschieht auf Grund der von einem graduierten Arzte gefertigten Rezepte, auf welchen oberhalb der Unterschrift der Name, die Charge, Wohnung des Bezugsberechtigten angeführt erscheint, oder auch ohne solche im Handver-kaufe (in geringen Mengen), wenn die Verabfolgung der angeforderten Artikel ohne ärztliche Verordnung nicht gesetzwidrig ist, bei entsprechendem Nach-weise der Berechnung.
- Die Bestimmungen bezüglich der Abgabe der Arzneien gegen Vergütung des Taxpreises ohne Regiezuschlag sind im § 14, Z. 2, enthalten.
- Die Abgabe gegen Bezahlung erstreckt sich auf alle Arzneikörper und Spezialitäten, welche für die Behandlung der im Krankenstande des Marine-spitals befindlichen Personen in der Apotheke vorrätig gehalten werden, außerdem auf Verbandstoffe und einzelne ärztliche und Spitalsbedürfnisse.
- Den Militärmedikamentenbeamten steht es zu, um Mißbräuche hintanzuhalten, sich von der Bezugsberechnung in geeigneter Weise die Über-zeugung zu verschaffen.

Die Rezepte, auf welchen der für die Arznei und für das Behältnis zu entrichtende Betrag gesondert ersichtlich zu machen und die Amtsstampiglie aufzudrücken ist, sind den Parteien rückzustellen.

Der entfallende Betrag ist vom Inspektionsbeamten in Empfang zu nehmen und im Kassalösungsjournale fallweise einzutragen.

Eine wiederholte Abgabe von starkwirkenden, in der Militär-(Zivil-)pharmakopöe besonders bezeichneten Arzneien ist für jeden folgenden Bedarf nur dann zulässig, wenn vom betreffenden Arzte die Wiederholung durch Beisetzung des Datums und neuerliche Namensfertigung auf dem Recepte angeordnet wird.

Auf Recepte, welche die Bezeichnung „ne repetatur“ enthalten, ist die wiederholte Arzneiabgabe ausgeschlossen.

Die Arzneigefäße (Medizinflaschen, Tiegel, Schachteln usw.) sind den zum Bezuge der Arzneien berechtigten Personen auf Verlangen gegen Vergütung des Beköstigungsbetrages von der Apotheke beizustellen.

Die Adjustierung dieser Arzneigefäße obliegt der Apotheke.

Die Adjustierung der Arzneigefäße für die Kranken im Spitale mit Aufschriftzetteln (Signaturen) sowie die Ausfertigung der sonst notwendigen Signaturen wird von den Abteilungen besorgt.

6.
Beistellung
und Ad-
justierung
der Arznei-
gefäße usw.

Zur Verhütung von Verwechslungen sind die Gefäße, Konvolute u. dgl., in welchen die Arzneien verabfolgt werden, stets mit einer Signatur zu versehen, welche den Unterschied in der Farbe erkennen läßt, ob die Arzneien zum innerlichen oder zum äußerlichen Gebrauche bestimmt sind. Zu diesem Zwecke sind die Signaturen für Arzneien zum innerlichen Gebrauche auf weißem, jene für Arzneien zum äußerlichen Gebrauche auf rotem Papier auszufertigen.

Welche Arzneilösungen unbedingt in versiegelten Gefäßen zur Abgabe gelangen müssen, ist aus dem III. Abschnitte der Militärpharmakopöe (Arzneiformeln) zu ersehen. Außerdem sind die in der Tabelle I dieser Pharmakopöe verzeichneten Artikel sowie ähnlich wirkende extranormale Arzneikörper, insofern sie in Substanz verordnet werden, nur unter Siegel zu verabfolgen.

§ 14.

Übersicht der zum Bezuge der Arzneien (Arzneikörper) und sonstigen Materiales berechtigten Personen und Verwaltungszweige.

Zum Bezuge der Arzneien (Verbandstoffe) und einzelner ärztlichen und Spitalsrequisiten sind berechtigt:

1.) Gegen Bezahlung des Taxpreises, bezw. des Beköstigungspreises, zuzüglich eines 50%igen Regiezuschlages für Arzneikörper, eines 20%igen Regiezuschlages für Verbandstoffe und eines 15%igen Regiezuschlages für ärztliche und Spitalsrequisiten:

- Beilage 7.
- a) die in der Beilage 7 angeführten Personen;
 - b) die bosnisch-herzegowinischen Truppen;
 - c) die Truppen der k. k. Landwehr mit Ausschluß ärztlicher Fassungen;
 - d) die zeitweilig in Pola sich aufhaltenden Marine- und Militärpersonen fremder Mächte.

2.) Gegen Bezahlung des Taxpreises, bzw. des Beköstigungspreises, oder Refundierung des Betrages ohne Regiezuschlag:

- a) die Truppenkörper, Behörden, Anstalten und Kommanden der k. u. k. Kriegsmarine und des k. u. k. Heeres;
- b) die Familien der nach zweiter Art verheirateten Unteroffiziere der k. u. k. Kriegsmarine nur gegen Legitimation (§ 13, Punkt 4);
- c) die Familien der nach erster Art verheirateten Unteroffiziere des Heeres und beider Landwehren der Station Pola;
- d) solche Unteroffiziere des Heeres sowie beider Landwehren, die nicht in ärarischen oder vom Ärar gemieteten Objekten untergebracht sind, infolge ihres Krankheitszustandes bei der Marodenvisite nicht erscheinen können und deren Wohnung derart entlegen ist, daß sich der Bezug der Arzneien aus dem Marodenzimmer umständlicher als aus der Marine-spitalsapotheke gestalten würde;
- e) Offiziersdiener aller nicht zum Stande eines Truppenkörpers, einer Marine- oder Heeresanstalt gehörenden Gagisten.

Bei c, d und e findet die Abgabe nur gegen Rezepte statt, welche von einem aktiven Militärarzte ausgefertigt oder mitgefertigt sind, oberhalb der Unterschrift den Truppenkörper (Anstalt, Behörde), die Unterabteilung, den Namen und die Charge des Bezugsberechtigten (eventuell auch den Namen des erkrankten Familiengliedes) enthalten.

3.) Unentgeltlich:

- a) die Kranken des Spitalles;
- b) die Familien der Stabsunteroffiziere und der nach erster Art verheirateten Unteroffiziere der Kriegsmarine;
- c) solche Unteroffiziere der Kriegsmarine sowie der Arsenalsgendarmerie, die sich in häuslicher Pflege befinden, infolge ihres Krankheitszustandes bei der Marodenvisite nicht erscheinen können und deren Wohnung derart entlegen ist, daß der Bezug der Arzneien aus der Schiffsapotheke oder dem Marodenzimmer umständlicher wäre, als aus der Marinespitalsapotheke;
- d) die Familien der in einem Militärversorgungshause untergebrachten invaliden Mannschaftspersonen der Kriegsmarine, im Falle der Behandlung außerhalb einer Sanitätsanstalt;
- e) die in Pola im Dienste der Kriegsmarine stehenden Schwestern der Kongregation der „Töchter des göttlichen Heilandes“.

VI. Aufbewahrung, Konservierung und Evidenz des Materiales; Ausscheidung unbrauchbarer Artikel; Abgänge und Verluste.

§ 15.

Aufbewahrung und Konservierung der Arzneikörper.

Der Aufbewahrung und Konservierung der Arzneikörper ist eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Der Ort und die Art der Aufbewahrung muß den Eigenschaften der einzelnen Artikel angepaßt sein.

Explosive und feuergefährliche Artikel sind in einem besonderen hiezu geeigneten Lokale, in welches hinreichendes Tageslicht Zutritt hat, zu hinterlegen. Dieses Lokal darf mit offenem Lichte nicht betreten werden.

§ 16.

Aufbewahrung und Evidenz des für Mobilisierungszwecke bestimmten Materiales des k. u. k. Heeres.

Die für Mobilisierungszwecke bei der Apotheke erliegenden Arzneikörper des Heeres sind gesondert von dem für den kurrenten Dienst bestimmten Vorrate aufzubewahren.

Der Reservevorrat an Arzneikörpern für die zu errichtenden stabilen Sanitätsanstalten ist schon im Frieden, nach den einzelnen Anstalten gesondert, in den hiezu bestimmten Versendungsgefäßen bereitzuhalten.

Die Apothekengeräte sind ebenfalls nach den Anstalten gesondert zu deponieren.

Über die für Mobilisierungszwecke gewidmeten Arzneikörper und Apothekengeräte des Heeres ist als interner Behelf eine besondere Vormerkung zu führen, in welcher sowohl der Sollbestand und Vorrat für jede einzelne Anstalt (Garnitur, Einheit) als auch der Gesamtvorrat zu verzeichnen ist. Die Arzneikörper sind tunlichst umzusetzen.

Bezüglich der Evidenz der bei der Apotheke vorhandenen kleinen und großen Medikamentenkasten sind die Bestimmungen des Dienstbuches des k. u. k. Heeres N-13, III. Teil, § 35, Punkt 181, maßgebend.

§ 17.

Ausscheidung und Zertifizierung unbrauchbarer Arzneikörper.

Wenn Qualitätsänderungen infolge längerer Aufbewahrung oder durch äußere Einflüsse an den bei der Apotheke deponierten Arzneikörpern festgestellt werden, so sind diese fallweise der Zertifizierung zu unterziehen.

Die Kommission zur Vornahme der Zertifizierung hat aus dem Spitalskommandanten und der Verwaltungskommission der Apotheke zu bestehen.

Über den Vorgang bei der Zertifizierung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches zu enthalten hat:

- 1.) die Gattung und Menge der untersuchten Arzneikörper;
- 2.) den Untersuchungsbefund;
- 3.) die erhobenen und wahrscheinlichen Ursachen der Qualitätsänderungen;
- 4.) die Angabe, ob wegen des Verderbens jemanden und wen ein Verschulden trifft;
- 5.) den Antrag über die weitere Verwendung der Arzneikörper und zwar:
 - a) zur Umarbeitung oder weiteren Verwertung geeignet;
 - b) zu Heilzwecken nicht verwendbar, sonst noch gebrauchsfähig und daher zu veräußern;
 - c) überhaupt nicht verwendbar und demnach zu vernichten.

Wenn dem Unbrauchbarwerden der Arzneikörper kein Verschulden zugrunde liegt und deren Wert den Betrag von 50 K nicht überschreitet, sind die in ihrer vorgeschriebenen Qualität veränderten Arzneikörper dem Antrage der Zertifizierungskommission entsprechend zu behandeln und es ist das diesbezügliche Protokoll der Rechnung über Arzneikörper beizulegen.

Liegt hingegen dem Unbrauchbarwerden ein Verschulden zugrunde oder übersteigt der Wert des verdorbenen Materiales den vorbezeichneten Betrag, so ist gemäß den Bestimmungen des Dienstbuches XX – b – 9 vorzugehen.

Bei Schaden (Kosten) berechnungen ist der jeweilige Taxwert, bezw. der durchschnittliche Anschaffungspreis, unter Zurechnung eines 15%igen Regiezuschlages als Grundlage zu nehmen.

Bei Schaden (Kosten) berechnung verdorbener Arzneikörper, welche durch fachmännische Manipulation wieder in gebrauchsfähigen Zustand versetzt werden können, erstreckt sich der Kostenbetrag nur auf den durch die Umarbeitung entstandenen Abgang, während bei den zu anderen Zwecken geeigneten oder veräußerten Arzneikörpern die Wertdifferenz in Betracht kommt.

§ 18.

Schwendung und Verluste.

Abgänge an Arzneikörpern, welche durch natürliche Schwendung, Entfall der Emballage, dann durch Gewichtsverlust sowohl bei der Dispensierung als auch bei sonstigen Abgaben entstehen, werden kurzweg als Dispensierverluste bezeichnet.

Dispensierverluste, welche gelegentlich der am Schlusse der Rechnungsperiode vorgenommenen Inventur, bei der Vergleichung mit den rechnermäßig erhobenen Resten, festgestellt wurden, sind gestattet und bilden daher keinen Gegenstand einer Passierung, wenn dieselben:

- a) bei Zucker einschließlich der Emballage und Pulverisierung nicht mehr als 5 %,

- b) bei Äther, Ätherweingeist, Benzin, Chloroform und Kollodium, dann bei Balsamen, Extrakten, Glycerin, Kampfer, Linimenten, Mandeln, fetten und ätherischen Ölen, ferner bei Salben und salbenartigen Arzneikörpern, flüssigem Storax, Schweinefett, Vaseline, Lanolin sowie bei dem absoluten und konzentrierten Weingeist, bei letzterem einschließlich des durch Umleeren der Fässer entstandenen Verlustes, nicht mehr als 3 %,
- c) bei allen übrigen Arzneikörpern nicht mehr als 2 % der Verwendung in der abgelaufenen Rechnungsperiode betragen.

Zugrunde gegangene Arzneikörper zählen nicht auf die Verwendung.

Bezüglich aller größeren Dispensier- und der auf andere Art entstandenen Verluste an einzelnen Arzneikörpern ist das Dienstbuch XX-b-9 maßgebend. Hierbei dürfen jedoch die geduldeten Dispensierverluste nicht in Abzug gebracht werden und ist das Einschreiten um Passierung der über das zulässige Ausmaß hinausgehenden Dispensierverluste zu begründen.

Dispensierverluste, die gelegentlich der Vornahme der Skontrierungen konstatiert wurden, sind, wenn sie sich innerhalb der gestatteten Grenzen bewegen, nicht zu beanstanden.

Die Wahrnehmung des richtigen Vorganges bei Dispensierverlusten, welche die zulässigen Grenzen überschreiten, obliegt nach den Bestimmungen des Dienstbuches XX-b-9 dem Marinekontrollamte.

§ 19.

Ausscheidung und Zertifizierung unbrauchbarer Betriebsgeräte und des unbrauchbaren Sanitätsmateriales.

Die durch natürliche Abnutzung und Zufälligkeiten, ohne jemandes Verschulden, zugrunde gegangenen Betriebsgeräte und Einrichtungsgegenstände sowie das auf gleiche Art zugrunde gegangene Sanitätsmaterial, werden, mit Ausnahme der dem Verbräuche in der Geschäftsmanipulation unterliegenden Geräte, welche in den monatlichen Zusammensätzen ohne Dokument in Ausgabe zu stellen sind, durch die Verwaltungskommission der Apotheke zur Zertifizierung beantragt.

Die Zertifizierung der vorgenannten Gegenstände wird durch die Verwaltungskommission des Marinespitals vorgenommen.

Fällt die Unbrauchbarkeit eines Gegenstandes jemandem zur Last, so ist nach den Bestimmungen des Dienstbuches XX-b-9 vorzugehen.

§ 20.

Nacheichung der Wagen und Gewichte.

Die Nacheichung der im Gebrauche befindlichen Wagen und Gewichte hat, wenn sie bei dem Verkehre mit Parteien in Verwendung kommen, gemäß der mit Normalverordnung vom 25. Mai 1881, Abt. 8/M. S., Nr. 3501

(Normalverordnungsblatt für die k. u. k. Kriegsmarine, X. Stück, vom Jahre 1881), verlautbarten Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 28. März 1881 vor Ablauf von je zwei Jahren zu erfolgen.

Außerdem sind die in der Apotheke verwendeten Wagen und Gewichte fallweise der Nacheichung zu unterziehen, wenn sie infolge der Abnützung gelitten haben oder wenn sich aus anderen Gründen die Notwendigkeit hiezu ergibt.

Die in den Gewichtsetuis enthaltenen kleinen Präzisions-(Zentigramm-)gewichte sind bei eingetretener Notwendigkeit nicht nacheichen zu lassen, sondern durch neue zu ersetzen.

VII. Verwaltung und Verrechnung.

§ 21.

Verwaltung.

Die Verwaltung und Verrechnung der Gelder, Materialien und Inventarbestände geschieht bei der Apotheke des Marinespitals durch die eigene Verwaltungs- und Kassakommission.

Die Verwaltungs- und Kassakommission besteht aus dem Vorstände der Apotheke als Präses und dem im Range zunächst folgenden Beamten.

Bezüglich der Stellung und des Wirkungskreises der Verwaltungs- und Kassakommission der Apotheke finden die Bestimmungen des Dienstbuches V-4 sinngemäße Anwendung.

§ 22.

Obliegenheiten der Verwaltungs- und Kassakommission.

Die Verwaltungs- und Kassakommission der Apotheke ist dem Marine-ärar gegenüber verantwortlich für die vorschriftsmäßige Gebarung mit:

- a) dem Gelde;
- b) den Arzneikörpern;
- c) den Betriebsgeräten, den Einrichtungsgegenständen und dem Servise;
- d) dem Sanitätsmateriale sowie für die richtige Verwaltung des Ausrüstungsmateriales des Heeres.

ad a) Die Bestimmungen bezüglich der Geldgebarung sind im § 25 enthalten.

ad b) Die Verrechnung sämtlicher Arzneikörper geschieht in der Rechnung über Arzneikörper; die näheren Bestimmungen für die Verfassung dieser Rechnung sind im § 27 enthalten.

Die Verrechnung der bei der Apotheke für Mobilisierungszwecke erliegenden Arzneikörper des Heeres erfolgt gemeinschaftlich mit den für den kurrenten Dienst bestimmten Arzneikörpern.

Mit Ende Dezember eines jeden Jahres sind sämtliche in Verrechnung der Apotheke befindlichen Vorräte an Arzneikörpern von der Verwaltungskommission der Apotheke einer Inventur zu unterziehen.

Die bei der Inventur vorgefundenen Vorräte sind in der Rechnung über Arzneikörper nachzuweisen.

Außerdem sind die Vorräte der Apotheke an Arzneikörpern jährlich einmal vom Spitalskommandanten und vom Stellvertreter des Vorstandes der ökonomisch-administrativen Abteilung des Hafenadmiralates unvermutet zu skontrieren. Diese Amtshandlung hat sich nicht auf den gesamten Arzneivorrat zu erstrecken, sondern auf solche Artikel zu beschränken, deren Gebarung wegen des Wertes, des größeren Verbrauches oder aus anderen Gründen eine besondere Überwachung erheischt. In allen Fällen sind wenigstens 15 Artikel zu skontrieren.

Die Kommission hat sich überdies auch von dem guten Zustande der Apothekeneinrichtung sowie von der richtigen Führung der Bücher und Protokolle Überzeugung zu verschaffen und zu sehen, ob der Vorrat an Arzneikörpern hinreichend sei.

Nach der Skontrierung hat die Kommission das Skontrierungsprotokoll, Muster, Beilage 8, in duplo zu verfassen und dem k. u. k. Hafenadmiralate ein Pare nebst einem Berichte, worin alle in der Apotheke wahrgenommenen Mängel sowie auf deren Abhilfe hinzielenden Vorschläge aufzunehmen sind, vorzulegen; das zweite Pare bildet eine Beilage der Rechnung über Arzneikörper.

Beilage 8.

ad c) Die Verrechnung der Betriebsgeräte, Einrichtungsgegenstände und der nicht pauschalirten Kanzleigegegenstände, ferner des Beheizungsservices geschieht mittelst der Rechnung über Betriebsgeräte und Einrichtungsgegenstände; die Bestimmungen hiefür sind im § 27 enthalten.

ad d) Die Schiffsapothekenkasten, die zugehörigen Flaschen, Gläser und Verbrauchsgefäße sind in der Rechnung über das Sanitätsmaterial der Apotheke nach den in der Vorschrift über die Gebarung mit dem Sanitätsmaterial auf den k. u. k. Schiffen (Dienstbuch V-6) enthaltenen Bestimmungen zu verrechnen.

Analog findet die Verrechnung der an Marinebehörden, Kommanden und Anstalten abgegebenen Artikel statt.

Der Bestand an Betriebsgeräten und Einrichtungsgegenständen, dann der in Evidenz der Spitalsapotheke befindlichen Geräte und an Sanitätsmaterial ist jährlich einmal durch Skontrierung zu erheben.

Die Skontrierungsdifferenzen sind in die einzelnen Rechnungen auf Grund der Rechnungsbeilagen bildenden Skontrierungsprotokolle einzustellen.

Die Ergebnisse der Gebarung mit jenen Betriebsgeräten, dann ärztlichen und Spitalsrequisiten des Heeres, welche bei der Apotheke für Mobilisierungszwecke gehalten werden, sind in der nach den Bestimmungen des Dienstbuches des Heeres N-13, III. Teil, § 45, zu führenden Rechnung über das Feldausrüstungs- und Reservematerial nachzuweisen.

§ 23.

Übergabe und Übernahme beim Wechsel des Vorstandes.

Den Gegenstand der Übergabe bilden die der unmittelbaren Obsorge und Verantwortung des Vorstandes anvertrauten Objekte und zwar:

- a) die Qualifikationslisten über die der Apotheke zugeteilten Militärmedikamentenbeamten und die Konduitelist über den Apothekenlaboranten;
- b) das in Verwahrung des Vorstandes stehende Pauschale;
- c) die reservierten Dienstbücher und Erlässe sowie die Reservatkorrespondenz;
- d) die sonstigen der Kriegsmarine und dem Heere gehörenden Objekte.

§ 24.

Haftung der Mitglieder der Verwaltungs- und Kassakommission;
Wechsel eines Mitgliedes.

Die für die Verwaltungs- und Kassakommission des Marinespitals bezüglich der Haftungspflicht und des Vorganges beim Wechsel eines Mitgliedes geltenden Bestimmungen finden auch für die Verwaltungs- und Kassakommission der Apotheke sinngemäße Anwendung.

§ 25.

Geldgebarung.

Zur Bestreitung der Auslagen ist der Apotheke ein ständiger Verlag zugewiesen, welcher nach Maßgabe des Bedarfes und des Ergebnisses der Kassalösung aus der Kassa des Marinezahlamtes in Pola ergänzt wird.

Für den Liquidierungs- und Kassadienst sowie hinsichtlich der Verrechnung sind die Bestimmungen der Dienstbücher der Kriegsmarine XX – b – 2 und XX – g – 1 maßgebend.

Beilage 1. Das Kassalösungsjournal ist nach Muster, Beilage 1, und der summarische Kassalösungsausweis nach Muster, Beilage 2, zu führen.

Die Namen und Chargen der zum Arzneienbezüge berechtigten Personen sind deutlich zu schreiben. Radierungen sind untersagt.

Der summarische Kassalösungsausweis ist bei Skontrierungen, Übergaben, bei Geldbedarf sowie am letzten eines jeden Monats abzuschließen und der Betrag kassamäßig zu behandeln.

Für Beschaffungen und Zahlungen bis zum jeweiligen Betrage von 6 Kronen wird einem Militärmedikamentenbeamten aus der Kassa der Apotheke ein Vorschuß von 200 Kronen gegen Rechnungslegung am Schlusse des Monats mittelst Handverlagsjournalen erfolgt.

Beilage 9. Das Handverlagsjournal ist nach Muster, Beilage 9, zu führen und samt Beilagen dem Kassajournal anzuschließen.

§ 26.

Schreibspesen-, zugleich Manipulationspauschale.

Für die Apotheke des Marinespitals ist ein Schreibspesen-, zugleich Manipulationspauschale im Betrage von 1000 Kronen systemisiert, welches vom Vorstande halbjährig im voraus zu beziehen ist.

Aus diesem Pauschale sind nebst den Erfordernissen an Kanzlei- und Schreibrequisiten (mit Ausschluß der Drucksorten, Protokolle, Journale) noch zu bestreiten:

- a) alle durch den eigenen Geschäftsbetrieb bedingten Auslagen für die Anschaffung von Materialien (Papier, Leinwand, Zwirn, Spagat usw.), dann Kalender und Postwertzeichen für Geschäftskorrespondenzen;
- b) die Auslagen für die zu haltenden Fachbücher (Zivilpharmakopöen und Taxen) sowie für zwei Fachzeitschriften;
- c) die Auslagen für die Beschaffung von Koliertüchern, Flanell (zum Koliieren), Beutel-, Preß-, Pack-, Ruffen- und Wachsleinwand, Packstricken, Filtrier- und Pergamentpapier sowie der sonstigen zur Manipulation in der Apotheke nötigen Papiersorten, wie Expeditions-, Kapsel-, Pack- und Zeratpapier, Papiersäckchen, Papierscheren, Borsten- und Haarpinsel, Rindsblasen, Siegellack, Signaturenabdrücken, grauem, weißem und farbigem Spagat, Stanniol, Stearinkerzen, Siegeln, Stampiglien, Bürsten, Linealen, Tintenzeug und Zündgeräten;
- d) die Auslagen für die Reinigung der Betriebsgeräte und der Erfordernisse hierzu.

Die Verwahrung und Verwaltung des Schreibspesen-, zugleich Manipulationspauschales obliegt dem Vorstande der Apotheke.

§ 27.

Materialverrechnung.

Gegenstand der Verrechnung bildet das gesamte Material der Apotheke. Dieses besteht aus:

- a) den Arzneikörpern und Reagentien;
- b) den Betriebsgeräten, den Einrichtungsgegenständen und dem Beheizungsservice der Apotheke;
- c) den Schiffsapothekenkasten samt den zugehörigen Flaschen, Gläsern, den Gefäßen für Dispensier- und ähnliche Zwecke;
- d) dem bei der Apotheke deponierten Ausrüstungsmaterial des Heeres (§ 22).

Die Ergebnisse der Gebarung mit den Arzneikörpern sind ganzjährig in der nach Muster, Beilage 10, zu verfassenden Rechnung über Arzneikörper folgendermaßen nachzuweisen:

1.
Rechnung
über Arznei-
körper.
Beilage 10.

Im Empfange:

- a) der Übertrag des am Schlusse der abgelaufenen Verrechnungsperiode laut Inventur verbliebenen Vorrates;

- b) die durch Ankauf beschafften Arzneikörper mittelst Ausweises, Muster, Beilage 11;
- Beilage 11.
- c) die laut der monatlichen Elaboratenjournale erzeugten Arzneikörper mittelst Ausweises, Muster, Beilage 12, und der Elaboratenjournale als Nebenbeilagen, Muster, Beilage 13;
- Beilage 12.
- Beilage 13.
- d) die von k. u. k. Schiffen und Anstalten übernommenen Arzneikörper mittelst Summares, Muster, Beilage 14, dann der Abfuhr- und Gegen-scheine als Nebenbeilagen;
- Beilage 14.
- e) die bei kommissionellen Skontrierungen vorgefundenen Mehrvorräte laut des Skontrierungsprotokolles;
- f) die laut der Zensurbefunde des k. u. k. Marinekontrollamtes zur Empfangstellung vorgeschriebenen Arzneikörper;
- g) die sonstigen Empfänge mittelst fallweise zu verfassender Ausweise.
- In der Ausgabe:
- a) die auf Grund der Medikamentenextrakte an Kranke im Marinespitale abgegebenen Arzneikörper mittelst Ausweises, Muster, Beilage 15, und der Medikamentenextrakte als Nebenbeilagen;
- Beilage 15.
- b) die auf Grund von Rezepten an bezugsberechtigte Personen unentgeltlich abgegebenen Arzneikörper mittelst Ausweises, Muster, Beilage 16, und der Rezepte als Nebenbeilagen;
- Beilage 16.
- c) die laut der monatlichen Kassalösungsjournale an bezugsberechtigte Personen, Truppen, Behörden und Anstalten gegen Barzahlung abgegebenen Arzneikörper mittelst Ausweises, Muster, Beilage 17;
- Beilage 17.
- d) die laut der monatlichen Elaboratenjournale zur Erzeugung der zusammengesetzten Arzneikörper verwendeten Artikel mittelst Ausweises, Muster, Beilage 18, und einer Nebenbeilage „Konsignation über die an das Laboratorium zu Manipulationszwecken abgegebenen Materialien“, Muster, Beilage 19;
- Beilage 18.
- Beilage 19.
- e) die an die k. u. k. Schiffe, Truppen und Anstalten abgegebenen Arzneikörper mittelst Summares, Muster, Beilage 20, dann der Bedarfscheine und Quittungen als Nebenbeilagen;
- Beilage 20.
- f) die durch längeres Erliegen oder durch äußere Einflüsse zugrunde gegangenen Arzneikörper mittelst Protokolles (§ 17) oder eines Ausweises, Muster, Beilage 21;
- Beilage 21.
- g) die zur Prüfung der Arzneikörper und sonst verwendeten Reagentien mittelst Ausweises, Muster, Beilage 22;
- Beilage 22.
- h) die bei kommissionellen Skontrierungen vorgefundenen Abgänge laut des Skontrierungsprotokolles;
- i) die laut der Zensurbefunde des Marinekontrollamtes zur Ausgabe vorgeschriebenen Arzneikörper.

Als Behelf für die Skontrierungen (Inventuren) der Arzneikörper dient das Abschlußprotokoll, welches analog dem für die Rechnung über Arzneikörper vorgezeichneten Muster anzulegen ist. Dieses Protokoll, worin anschließend an den inventarischen Rest der abgelaufenen Verrechnungsperiode die Empfänge und Ausgaben – erstere summarisch, letztere detailliert – eingetragen werden, ist monatlich abzuschließen.

Alle in der Apotheke des Marinespitals befindlichen Betriebsgeräte und Einrichtungsgegenstände unterliegen einer Verrechnung und wird deren Bestand samt dessen Veränderungen von der Verwaltungskommission der Apotheke mittelst der ganzjährigen Rechnung über Betriebsgeräte und Einrichtungsgegenstände, Muster, Beilage 23, nachgewiesen.

2.
Rechnung
über Betriebsgeräte
und Einrichtungs-
gegenstände.
Beilage 23.

Veränderungen in diesem Bestande können eintreten:

- a) durch Ankauf oder Verkauf;
- b) durch Übernahme von anderen, bzw. Übergabe an andere Verwaltungszweige;
- c) durch Übertragung aus der Sanitätsmaterialienrechnung und umgekehrt, ohne Dokumentierung;
- d) durch Übergaben an die Abteilungen des Marinespitals mittelst Geräteextrakte;
- e) durch sonstige Empfänge und Abgaben mittelst der diesfalls zu verfassenden Dokumente;
- f) durch gänzliche Abnutzung, Demolierung, Abgänge und Verluste laut Zertifikates, Muster, Beilage 24;
- g) durch die Ergebnisse der Skontrierungen.

Beilage 24.

Die sub a bis g bezeichneten Veränderungen werden in den monatlich zu verfassenden „Zusammensätzen über Empfänge und Ausgaben“, Muster, Beilagen 25 und 26, unter Berufung auf die einschlägigen Kassajournalsartikel, bzw. unter Beibringung der bezüglichlichen Empfangs- und Abgabedokumente, Kommissionsprotokolle u. dgl., nachgewiesen und sodann in der Rechnung monatsweise entsprechend behandelt.

Beilagen 25
und 26.

In der Rechnung über Betriebsgeräte und Einrichtungsgegenstände wird auch der zur Verwendung gelangte Beheizungsservis, welcher mittelst Quittung und Gegenscheinse von der Verwaltungskommission des Marinespitals übernommen wird, auf Grund des Servisverwendungsausweises, Muster, Beilage 27, verrechnet.

Beilage 27.

Das zum Betriebe erforderliche Brennholz ist ebenfalls von der Verwaltungskommission des Marinespitals beizustellen und der Empfang sowie die Ausgabe monatlich in den Zusammensätzen nachzuweisen.

Die Nachweisung des Bestandes sowie der Empfänge und Ausgaben an Schiffsapothekenkasten und an zugehörigen Gläsern und Gefäßen, ferner an sonstigen von der Apotheke an Behörden, Kommanden, Anstalten, Schiffe usw. zur Ausgabe gelangenden Verbrauchsgefäßen und Gegenständen erfolgt mittelst der Rechnung über das Sanitätsmaterial.

3.
Rechnung
über das
Sanitäts-
material.

Die Rechnung über das Sanitätsmaterial wird von der Verwaltungs-
 Beilage 28. kommission der Apotheke nach Muster, Beilage 28, für ein ganzes Jahr
 verfaßt und werden die darin verzeichneten Empfänge und Ausgaben wie
 folgt dokumentiert und zwar:

- a) die Übernahme von Behörden, Kommanden, Anstalten, Schiffen usw.
 mittelst der Abfuhr- oder Gegenscheine;
- b) die Übergaben an Behörden, Kommanden, Anstalten, Schiffe usw. (Nach-
 fassungen) mittelst der Bedarfscheine, Muster, Beilage 9 des Dienst-
 buches V-6, oder Quittungen;
- c) die Übergaben an die Abteilungen des Marinespitals mittelst der Geräte-
 extrakte;
- d) die sonstigen Empfänge und Abgaben mittelst der diesfalls zu ver-
 fassenden Empfangs- und Abgabedokumente;
- e) das durch gänzliche Abnützung und Demolierung in Abgang gekommene
 Sanitätsmaterial mittelst Zertifikates;
- f) das auf den Schiffen zugrunde gegangene oder sonst in Abgang ge-
 kommene Sanitätsmaterial mittelst der Schiffskommissionsprotokolle.

Ankäufe und Verkäufe, sowie Übertragungen aus der Rechnung über
 Betriebsgeräte und Einrichtungsgegenstände oder umgekehrt bedürfen keiner
 Dokumentierung. Bei Ankäufen oder Verkäufen ist auf die Journalartikel
 der Geldverausgabung, beziehungsweise Geldempfangnahme, hinzuweisen.

Sämtliche Veränderungen sind in die monatlich abzuschließenden
 Beilage 29. „Zusammensätze über Empfänge und Ausgaben“, Muster, Beilage 29, fall-
 weise aufzunehmen und auf Grund derselben dann in der Rechnung über
 das Sanitätsmaterial summarisch zu behandeln.

Die Schiffsapothekenkasten, die signierten Flaschen und Gläser, welche
 Beilage 30. vollzählig zur Abfuhr gelangen sollen, sind in der Rechnung nicht zu ver-
 ausgaben, sondern in einer Evidenz nach Muster, Beilage 30, vorzumerken,
 welche von seiten der Verwaltungskommission der Apotheke gemäß der
 auf der ersten Seite des Formulars ersichtlichen Anmerkung fortlaufend
 für ein ganzes Jahr geführt und jährlich mit der Sanitätsmaterialrechnung
 eingesendet wird.

Über die während der Indienstellung des Schiffes ohne jemandes Ver-
 schulden in Verlust geratenen und unbrauchbar gewordenen Artikel dieser
 Kategorie sind die Original-Schiffskommissionsprotokolle der Apotheke,
 welcher die Verrechnung dieser Artikel obliegt, zu übergeben.

Bei der Indienstellung der Schiffe geschieht die Übergabe der Schiffs-
 apothekenkasten und der signierten Gefäße sowie der Sanitätskasten für
 Schiffe ohne Arzt und für Torpedoboote mittelst einer von dem übernehmen-
 den Schiffschefarzte, bzw. Offizier, unterfertigten Quittung, welche von der
 Apotheke aufzubewahren ist. Bei der Außerdienststellung der Schiffe ist die
 richtige Abfuhr der vorgenannten Gegenstände auf der Quittung von der
 Apotheke zu bestätigen und diese dem Abführenden zurückzustellen.

§ 28.

Nachweisung des beweglichen Marinevermögens
an Sanitätsmaterial.

Für die Nachweisung des beweglichen Marinevermögens hat die Ver- Beilage 31.
waltungskommission der Apotheke jährlich einen Ausweis der laut der
Rechnungen über Arzneikörper, Betriebsgeräte und Einrichtungsgegenstände,
dann über das Sanitätsmaterial verbliebenen Vorräte zu verfassen und bis
31. März an das Marinekontrollamt einzusenden.

§ 29.

Dienstbücher.

Jene Dienstbücher, welche bei der Apotheke des Marinespitals zum
eigenen Amtsgebrauche vorhanden sein müssen, sind aus dem Verteiler der
Dienstbücher der Kriegsmarine, Dienstbuch I-29, zu entnehmen.

Außer diesen Dienstbüchern hat die Apotheke die Zivilpharmakopöen
samt Arzneitaxen der Monarchie sowie zwei Fachzeitschriften aus dem
Schreibspesenpauschale zu beschaffen und zu erhalten.

Über die für den kurrenten Bedarf zugewiesenen Dienstbücher ist ein
Inventar von der Verwaltungskommission der Apotheke zu unterhalten
und ist diese für die Vollzähligkeit sowie für die Vornahme der fallweise
angeordneten Berichtigungen und Ergänzungen der Dienstbücher verant-
wortlich.

Die zum reservierten Amtsgebrauche bestimmten Dienstbücher und Vor-
schriften sind vom Vorstande evident zu führen, gesichert aufzubewahren
und bei einem Wechsel inventarisch zu übergeben.

§ 30.

Geschäftsordnung.

Für den schriftlichen Dienstverkehr der Apotheke sind im allgemeinen
die Bestimmungen des Dienstbuches V-2 maßgebend.

Alle Schriftstücke der Apotheke an vorgesetzte Behörden unterliegen
der Vidierung durch den Spitalskommandanten.

Bei der Apotheke ist ein Normalien- und Eingabenrepertorium zu unter-
halten.

Das Reservatexhibitenprotokoll und die Reservatakten sind analog wie
die zum Amtsgebrauche reservierten Bücher und Vorschriften (§ 29) zu
behandeln.

§ 31.

Rechnungslegung.

Dem Marinekontrollamte sind folgende Rechnungen einzusenden:

am 10. des folgenden Monates:

- 1.) der monatliche Rechnungsakt, bestehend aus:
 - a) dem mit allen Originaldokumenten, dem Losungs- und Handverlagsjournale instruierten Kassajournale,
 - b) dem Auszuge aus dem kommissionellen Arzneikörper-Übernahmsprotokoll,
 - c) dem Verzeichnisse der Schulden und Forderungen an das Ärar,
 - d) der budgetmäßigen Zusammenstellung;

dann ganzjährig:

mit 15. Februar:

- 2.) die Rechnung über Arzneikörper;
- 3.) die Rechnung über Betriebsgeräte und Einrichtungsgegenstände mit den Zusammensätzen;
- 4.) die Rechnung über das Sanitätsmaterial mit der zugehörigen Evidenz und den Zusammensätzen;
- 5.) die Rechnung über das Feldausrüstungs- und Reservematerial des Heeres mit den zugehörigen Zusammensätzen (nur dann einzusenden, wenn in dem Vorrate eine Bewegung stattgefunden hat);

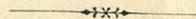
mit Ende März:

- 6.) die Nachweisung des beweglichen Marinevermögens.

§ 32.

Rechnungskontrolle.

Die Prüfung der Geldgebarung, der Rechnungen über Betriebsgeräte und Einrichtungsgegenstände, dann über das Sanitätsmaterial und über das Feldausrüstungs- und Reservematerial des Heeres, sowie die ziffermäßige und formelle Prüfung der Rechnung über Arzneikörper obliegt dem Marinekontrollamte, während die fachtechnische Prüfung der letzteren dem Reichskriegsministerium, Marinesektion, vorbehalten ist. Zu diesem Zwecke sind die diesbezüglichen Rechnungsakte der vorgenannten Zensurbehörde und die Rechnung über Arzneikörper von dieser nach vollständiger kontrollamtlicher Abfertigung, beziehungsweise spätestens bis 15. August jedes Jahres, der Marinezentralstelle vorzulegen. Die Verwaltungskommission der Apotheke bleibt für die rechtzeitige Vorlage verantwortlich.



Kassalösungsjournal

für den Monat 19.....

Bei- lage	Fort- lau- fende Zahl	Namen der Zahlenden. Arzneien und Geräte.	M. Taxe		Regie- zuschlag		Summe		Geräte		Zu- sammen	
			K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
		Pola, am 1. 19....										
		Korvettenkapitän Pavlik:										
	1	Ferr. lactic. 6·0 caps. amylac. LX	.	16	.	08	.	24	.	.	.	24
		Marineschule in Pola:										
1	2	Aqua destillat. 10 kg	.	60	.	.	.	60
	3	1 Duplikatflasche, ohne Glasstpl., enghlsg., groß	48	1	08
		Fregattenkapitän Henriquez:										
	4	1 Maximalthermometer	1	65	1	65
		Marineakademie in Fiume:										
2	5	Pulv. dentifric. alb. 9 kg 400 g	15	04	.	.	15	04
	6	188 Schachteln	18	80	.	.
	7	Spirit. dentifric. rub. 131 kg	262	.	.	.	262
	8	Aqua Coloniens. 3 kg	10	20	.	.	10	20
	9	268 Flaschen	40	20	346	24
		Familie des nach 1. Kl. verh. Unteroffiziers X:										
	10	Spirit. camphorat. 300·0	.	57	.	.	.	57
	11	1 Flasche	10	.	67
		usw.										
		Zusammen .	288	57	.	08	288	65	61	23	349	88
		N. N.										
		M. M. Offizial.										
		Pola, am 2. 19....										
		usw.										
		Pola, am 31. 19....										
		usw.										
		Zusammen .										
		N. N.										
		M. M. Akzessist.										
		Pola, am 31. 19....										
		Verwaltungs- und Kassakommission.										

Gesehen! Der Spitalskommandant:

Summarischer Kassalösungsausweis

für den Monat 19.....

Tag	Vom Inspektionsbeamten übergeben	Für Arzneien		Für Geräte		Übernommen und in die Kassa der Apotheke abgeführt	Zusammen	
		K	h	K	h		K	h
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
	usw.					Verwaltungs- und Kassakommission		
31.								
Summe .						Summe .		

Liquid! zum Empfange mit K h Sage! Kronen und Heller
Zugunsten des Ord. Tit. V D 2 und Tit. V D 7 pro 19.....

Pola, am 19.....

Verwaltungs- und Kassakommission.

Gesehen! Der Spitalskommandant:

Kommissionelles Arzneikörper-Übernahmeprotokoll

für die Zeit vom 19..... bis 19.....

Post-Nr.	Monat und Tag	Arzneikörper	Nettogewicht		Stück	Von wem empfangen
			kg	g		

Daß die vorbezeichneten Arzneikörper in guter Qualität und in den beigesetzten Gewichtsmengen übernommen worden sind, wird bestätigt.

....., am 19.....

Verwaltungs- und Kassakommission.

Gesehen! Der Spitalskommandant:

Anmerkung. Dieses Protokoll hat bei der Anstalt zu verbleiben.

Auszug
aus dem kommissionellen Arzneikörper-Übernahmeprotokoll
für den Monat 19.....

Post-Nr.	Monat und Tag	Arzneikörper	Nettogewicht		Stück	Von wem empfangen	Berichtigung der Kontrollbehörde
			kg	g			

Daß die vorbezeichneten Arzneikörper in guter Qualität und in den beigesetzten Gewichtsmengen übernommen worden sind, wird bestätigt.

Pola, am 19.....

Verwaltungs- und Kassakommission.

Gesehen! Der Spitalskommandant:

Nachweisung

des Bedarfes an Arzneikörpern und Apothekengeräten, welche von der obigen Apotheke bei der k. u. k. Militärmedikamentendirektion in Wien, für das Jahr 19....., gegen Vergütung der festgesetzten Preise, angesprochen werden.

Benanntlich	Bedarf für zwei Jahre		Verbliebener Vorrat mit Ende Juni 19.....		Mit Rücksicht auf die wahrgenommene Steigerung oder Verminderung der Verwendung ergibt sich ein Bedarf von		Anmerkung
	kg	g	kg	g	kg	g	
Arzneikörper.							
Anhang.							
Apothekengeräte.							

Pola, am 19.....

N. N.
Vorstand.

Gesehen! Der Spitalskommandant:

In der Nachweisung sind nur jene Artikel einzustellen, bei denen sich tatsächlich ein Bedarf ergibt.

Papierformat $\frac{1}{2}$ Bogen 25 × 40 cm.

Übersicht

jener Personen, welche Arzneien (Verbandstoffe) etc. gegen Vergütung des Anschaffungspreises mit Regiezuschlag beziehen können.

Post-Nr.	Benanntlich	
1	Admirale, Stabs- und Oberoffiziere, Fähnriche sowie Gleichgestellte der k. u. k. Kriegsmarine	des aktiven und des Ruhestandes (beziehungsweise deren Witwen*) für sich, ihre Familien und Dienstpersonen.
2	Generale, Stabs- und Oberoffiziere, Fähnriche sowie Gleichgestellte des k. u. k. Heeres	
3	Offiziere der Leibgarden	
4	Offiziere, Fähnriche und Gleichgestellte der beiden Landwehren und der k. u. Kronwache	
5	Offiziere der Gendarmeriekorps	
6	Offiziere der Militärabteilungen der Staatsgestütte und Hengstendepots	
7	Offiziere der Militär-Polizeiwachkorps	
8	Stabsunteroffiziere und sonstige im Gagebezuge stehende, in keine Rangklasse eingeteilte Personen der k. u. k. Kriegsmarine, des k. u. k. Heeres und der Landwehren auf Grund einer amtlichen Legitimation	
9	Die im Bezuge eines Adjutums oder eines Dienstpauschales stehenden Personen der unter Post 1, 2 und 4 genannten Verwaltungszweige.	
10	Aktive Marine- und Militärkapellmeister für sich und ihre Familien.	
11	Einjährigfreiwillige auf eigene Kosten	nur gegen Rezepte.
12	Aktive Mannschaft der Gendarmeriekorps nebst deren Familien	
13	Familien der nach zweiter Art verheirateten Unteroffiziere des k. u. k. Heeres und der beiden Landwehren	
14	Die in einem ärarischen Versorgungsgenuß stehenden Witwen von Unteroffizieren für sich und ihre unversorgten Kinder*	
<p>* Auf den Rezepten ist von dem ordinierendem Arzte auch die Charge des verstorbenen Gatten, beziehungsweise Vaters, anzuführen.</p>		

Handverlagsjournal

für den Monat 19.....

Tag	Gegenstand	Titel, Subtitel und Post	Betrag	
			K	h
1.	Für 500 g Naphthalin	V D 2	—	44
6.	„ die Reparatur eines Schlosses zum Giftkasten	V D 7	—	90
17.	„ 10 kg Salz	V D 2	3	60
22.	„ 1 Topf aus Eisen, emailliert, zu 2 l	V D 7	2	35
26.	„ das Schleifen von drei Messern	V D 7	—	60
31.	„ Portoauslagen für ein Paket mit Verbandstoffen	V D 2	—	72
Summe			8	61

Pola, am 19.....

N. N.
M. M. Oficial.Geprüft und liquid zur Ausgabe mit K h, in Worten:
auf Rechnung des ordentlichen Erfordernisses für das Jahr

Pola, am 19.....

Verwaltungs- und Kassakommission.

Gesehen! Der Spitalskommandant:

Rechnung über Arzneikörper

für das Jahr 19.....

Mit Beilagen.

Nummer der Beilage	Und zwar:	Acetphe- netidin	
		kg	g
	Empfang.		
./.	Übertrag des laut Inventur mit 31. Dezember 19.... verbliebenen Vorrates		
1	Durch Ankauf oder Bezug von der Militär-Medikamentendirektion		
2	Aus dem eigenen Laboratorium		
3	Von k. u. k. Schiffen und Anstalten		
	usw.		
	Summe des Empfanges .		
	Ausgabe.		
6	An die Kranken des Spitales		
7	Unentgeltlich		
8	Gegen Barzahlung		
9	An das eigene Laboratorium		
10	An k. u. k. Schiffe und Anstalten		
11	Verbrauchte Reagentien		
	usw.		
	Zusammen .		
15	Zugrunde gegangen		
	Summe der Ausgabe .		
	Mithin hat am 31. Dezember 19.... rechnungsmäßig zu verbleiben		
	Laut Inventur am 31. Dezember 19.... tatsächlich vorhanden		
	Demnach zeigt sich	Überschuß	
		Abgang	
	Der gestattete Dispensierverlust beträgt		
	Es ist daher im Sinne der Bestimmungen des Dienstbuches XX b—9 vorzugehen bezüglich		
	Pola, am 31. Dezember 19....		
		Verwaltungs- und	

Zu § 27.

Ausweis

für das Jahr 19....

über die angekauften und von der Militär-Medikamentendirektion bezogenen Arzneikörper.

Monat	Tag	Kassajournal- artikel	Acid. benzoicum				Aqua miner. Neudorf		
			kg	g	K	h	Flaschen	K	h
Jänner	3. 10.	16, 25		500	7	50	200	80	—
Februar	15.	30							
März	20.	38							
April	14.	51							
Mai									
Juni									
Juli									
August									
September									
Oktober									
November									
Dezember									
Zusammen :									

Pola, am 31. Dezember 19....

Verwaltungs- und

Zu § 27.

Ausweis

für das Jahr 19...

über die laut der Elaboratenjournale erzeugten Arzneikörper.

Des Elaboratenjournals Post-Nr.	Monat	Tag	Aqua destillata				Axungia Porci	
			kg	g			kg	g
1, 2	Jänner	1	4					
		4				4		
usw.	usw.							
130, 131	Dezember							
Zusammen :								

Pola, am 31. Dezember 19....

Verwaltungs- und

Elaboratenjournal

für den Monat

über die im Laboratorium zubereiteten Heilkörper.

Post-Nr.	Tag	Verwendung	Gewicht		Tag	Erzeugung	Gewicht	
			kg	g			kg	g

Pola, am 19....

Verwaltungs- und Kassakommission.

Gesehen! Der Spitalskommandant:

Summar

für das Jahr 19....

über die von k. u. k. Schiffen und Anstalten usw.
empfangenen Arzneikörper.

Ausweis

für das Jahr 19.....

über die laut der Medikamentenextrakte an die Kranken des Spitals
abgegebenen Arzneikörper.

Monat	Anzahl der Medika- menten- extrakte	Acetum commun.		Amygdal dulces		Emplastr. anglican cm ²	Glacies kg	Hiru dines Nr.	Vinum de Lissa lag	usw.
		kg	g	kg	g					
Jänner										
Februar										
März										
April										
Mai										
Juni										
Juli										
August										
September										
Oktober										
November										
Dezember										
Zusammen										

Pola, am 31. Dezember 19....

Verwaltungs- und Kassakommission.

Gesehen | Der Spitalskommandant:

Ausweis

für das Jahr 19.....

über die auf Grund von Rezepten an die bezugsberechtigten
Personen unentgeltlich abgegebenen Arzneikörper.

Monat	Anzahl der Rezepte	Acid. arsenic.		Balsam. peruvian.		Flores Tiliae		Emplastr. anglican	Magnes oxydat.		Panis oblatus	usw.			
		kg	g	kg	g	kg	g		kg	g					
Jänner															
Februar															
März															
April															
Mai															
Juni															
Juli															
August															
September															
Oktober															
November															
Dezember															
Zusammen															

Pola, am 31. Dezember 19.....

Verwaltungs- und Kassakommission.

Gesehen! Der Spitalskommandant:

Ausweis

für das Jahr 19...

über die gegen Barzahlung abgegebenen Arzneikörper.

Monat	Laut Kassa- journal- artikel	Amylum Tritici		Aqua destillat.		Emplastr. anglican cm ²	Glacies kg	Nat. bromat.		Tinct. Aurantii	usw.
		kg	g	kg	g			kg	g		
Jänner											
Februar											
März											
April											
Mai											
Juni											
Juli											
August											
September											
Oktober											
November											
Dezember											
Zusammen											

Pola, am 31. Dezember 19....

Verwaltungs- und Kassakommission.

Gesehen: Der Spitalskommandant:

Zu § 27.

Ausweis

für das Jahr 19....

über die an das eigene Laboratorium abgegebenen Arzneikörper.

Konsignation

für das Jahr 19.....

über die zu Manipulationszwecken verwendeten Arzneikörper.

	Acidum hydrochl. crud.		Ammon chlorat. dep		Camphora		usw.					
	kg	g	kg	g	kg	g	kg	g				
Jänner												
Februar												
März												
April												
Mai												
Juni												
Juli												
August												
September												
Oktober												
November												
Dezember												
Zusammen												

Pola, am 31. Dezember 19....

Verwaltungs- und

Zu § 27.

Summar

für das Jahr 19.....

über die an k. u. k. Schiffe und Anstalten usw. abgegebenen
Arzneikörper.

Ausweis

über die im Jahre 19..... zugrunde gegangenen Arzneikörper.

Arzneikörper	Laut												Anmerkung
	Protokoll Beilage 1			erteilter Passierung Beilage 2			Einschreiten um Passierung vom 19..... Nr.			Zusammen			
	Gewicht kg g	Taxwert K h	Taxwert K h	Gewicht kg g	Taxwert K h	Taxwert K h	Gewicht kg g	Taxwert K h	Taxwert K h	Gewicht kg g	Gewicht kg g	Gewicht kg g	

Pola, am 31. Dezember 19.....

Verwaltungs- und Kassakommission.

Gesehen! Der Spitalskommandant:

Anmerkung: Wenn nur eine Ausgabepost vorkommt, entfällt die Verfassung dieses Ausweises und es ist die Ausgabe auf Grund des Protokolles usw. direkt in der Rechnung über Arzneikörper durchzuführen.

Papierformat 1/2 Bogen 21 X 34 cm.

Rechnung
über Betriebsgeräte und Einrichtungsgegenstände
für das Jahr 19.....

Mit Beilagen.

Als:	Arzneigefäße										Apotheken-			
	Standgefäße für				Versendungs- gefäße		für Arznei- taschen		zur Mani-					
	Arznei- körper		Re- agentien											
	Standflaschen zu 1200 g	usw.	Standflaschen zu 1000 g	usw.	Duplikatflaschen, grüne, ohne Glas- stöpsel	Glasflaschen, eng- halsig, mit Aufschrift, zu 70 g	usw.	Abdampfschalen aus Porzellan m. Ausguß, 15 cm Durchmesser	Filtergläser zu 1 l					
1		9		28		46	54	82						
Stück		Stück		l	l	Stück	Stück							
Mit Ende Dezember 19... ist Rest verblieben:														
Empfang laut des Zu- sammen- satzes für den Monat	Jänner													
	Februar													
	März													
	April													
	Mai													
	Juni													
	Juli													
	August													
	September													
	Oktober													
	November													
	Dezember													
Zusammen der Rest und Empfang														
Ausgabe laut des Zu- sammen- satzes für den Monat	Jänner													
	Februar													
	März													
	April													
	Mai													
	Juni													
	Juli													
	August													
	September													
	Oktober													
	November													
	Dezember													
Summe der Ausgabe														
Verbleibt mit Ende De- zember 19... Rest:														

Zertifikat

über die bei obgenannter Anstalt durch Abnützung und Zufälligkeiten ohne jemandes Verschulden zugrunde gegangenen

Stück	Sage!	Benanntlich	Ursache des Zugrundegehens	Hievon in Empfang

Pola, am 19....

Verwaltungs- und Kassakommission.

Daß die vorbezeichneten auf die erwähnte Art zugrunde gegangen und zu keiner Verwendung als der oben angegebenen geeignet sind, wird mit der Bemerkung bestätigt, daß die obbezeichneten Abfälle in Empfang zu nehmen, die zugrunde gegangenen und gänzlich unbrauchbaren aber, da niemand ein Verschulden zur Last fällt, zu verausgaben sind.

Verwaltungskommission des k. u. k. Marinespitals.

Papierformat $\frac{1}{2}$ Bogen 25 × 40 cm.

Gesehen! Der Spitalskommandant:

Zu § 27.

Zusammensatz

über die in Empfang zu stellenden Betriebsgeräte

für den Monat 19.....

Rubrik- nummer der Rechnung über Betriebs- geräte	Kassa- journal- artikel	Benanntlich	
201	216	Tropfröhrchen	Stück
210		Brennholz, hartes	kg
450		Brucheisen	kg
		usw.	

Pola, am 19.....

Verwaltungs- und

An- gekauft	Vom Marine- spitale laut Gegen- schein	Erzeugt	Abfall- material laut Zertifikat		usw.			Zusammen
Beilage Nr.								
	1		2					
100								100
	1800							1800
			5					5

Kassakommission.

Zusammensatz

über die zu verausgabenden Betriebsgeräte

für den Monat 19.....

Rubriknummer der Rechnung über Betriebsgeräte	Kassajournalartikel	Benanntlich	
57		Filtriergläser zu 0·5 l	Stück
81	253	Flaschen, Medizin-, ohne Glasstöpsel	„
101		Pergamentkartenblätter	„
115		Mensur aus Glas	„
183	261, 275	Thermometer, Maximal-	„
268		Brennholz, hartes	kg
		usw.	

Pola, am 19...

Verwaltungs- und

An das Marine- spital	Verkauft	Zur Mani- pulation	Zum Betriebe	Zugrunde gegangen laut Zertifikat	An S. M. Schiffe laut	usw.		Zusammen
Beilage Nr.								
				1				
				2				2
50	151							201
		100						100
				1				1
	11							11
			1800					1800

Kassakommission.

Servisverwendungsausweis

für die Zeit vom bis

Mit Bezug auf die Ubikations-Überschrift Nr.	Benennung und Bestimmung der Lokaltäten	Zeit der Beheizung		Lokaltäten mit Penstern		Monatsgebühr an hartem Holz		Anmerkung
		von	bis	1	2	Zusammen	Kilogramm	
	Zusammen							
Pola, am 19..... Papierformat $\frac{1}{2}$, Bogen 21 X 34 cm.								
Verwaltungs- und Kassakommission.								

Zu § 27.

Rechnung
über das Sanitätsmaterial
für das Jahr 19.....

Mit Beilagen.

Als:		Kasten aus Eisen für Normal-schiffs-apotheken	Kasten für Schiffe ohne Arzt	
		Stück		
Mit Ende Dezember 19.... ist Rest verblieben:		18		25
Empfang laut des Zusammensatzes für den Monat	Jänner	19....		
	Februar			
	März			
	April			
	Mai			
	Juni			
	Juli			
	August			
	September			
	Oktober			
	November			
	Dezember			
Zusammen der Rest und Empfang				
Ausgabe laut des Zusammensatzes für den Monat	Jänner	19....		
	Februar			
	März			
	April			
	Mai			
	Juni			
	Juli			
	August			
	September			
	Oktober			
	November			
	Dezember			
Summe der Ausgabe				
Verbleibt mit Ende Dezember 19.... Rest				

Pola, am 31. Dezember 19....

Verwaltungs- und

Evidenz

für das Jahr 19.....

über die Materialartikel, Abteilung Ie (Apothekeninventar), welche an k. u. k. Kriegsschiffe verabfolgt, beziehungsweise von diesen wieder rückerstattet wurden.

Anmerkung.

1.) Die Vormerkung in der vorliegenden Evidenz bleibt offen, bis das betreffende Schiff entweder die Abfuhr bewirkt oder die Verminderung des Bestandes dokumentarisch begründet. Von den in Vormerkung genommenen Posten werden jene, welche bis zum Schlusse des Jahres nicht gelöscht wurden, mit allen darauf bezüglichen Daten in die Evidenz für das nächste Jahr übertragen.

2.) Die von den Schiffen zurückgebrachten Artikel und die begründeten Abgänge werden in der Rubrik „Abfahren“ nachgewiesen, die Abgänge überdies unter Anschluß des betreffenden Original-Schiffkommissionsprotokolles mittelst des „Zusammensatzes“ in der Materialrechnung verausgabt. — Die von den Schiffen avisierten Bestandvermehrungen sind in der Rubrik „Neue Verabfolgung“ zuzuschreiben; derartige Vermehrungen infolge von Ankäufen sind überdies mittelst des „Zusammensatzes“ in der Materialrechnung in Empfang zu stellen.

3.) Die Vormerkung sowohl des Übertrages vom Vorjahre sowie der neuerdings an die Schiffe erfolgten Artikel und ihrer Abfuhr ist stets schiffsweise detailliert zu führen.

4.) Um Irrungen beim Übertragen der Vormerkungsposten zu begegnen, sind jene Materialrubriken, welche sich durch Abfuhr vollständig decken, daher beim nächstjährigen Übertrage zu entfallen haben, mit roter Tinte durchzustreichen.

5.) Diese Evidenz wird nicht dokumentiert.

Papierformat $\frac{1}{2}$ Bogen 29 × 40 cm.

Zu § 28.

Nachweisung
über das bewegliche Marinevermögen
mit Ende des Jahres 19.....

